

Vereinsstatuten

Verein
„Club der Aarauer Filmer“
mit Sitz in Aarau

Allgemeines

Jede Personenbezeichnung gilt für das weibliche und männliche Geschlecht.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Club der Aarauer Filmer“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Als Sitz des Vereins gilt der Standort des offiziellen Clublokals, bei dessen Fehlen der Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der filmischen Technik, die Anwendung jeder Form und Richtung des filmischen Schaffens, der gegenseitige Erfahrungsaustausch, die Förderung der Jungfilmer sowie die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliederbeiträge werden keine erhoben. Es steht jedoch jedem Vereinsmitglied gemäss Ziff. 4 unten frei, den Verein finanziell zu unterstützen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins „Club der Aarauer Filmer“ können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Gönnermitglieder sind natürliche Personen, die den Verein finanziell oder durch andere Zuwendungen unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Club anerkennt das Mitglied diese Statuten als rechtsverbindlich.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden. Mit dem Austritt können keine Ansprüche auf bereits an den Verein geleistete finanzielle Unterstützungen geltend gemacht werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Der Entscheid der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ist definitiv. Mit dem Ausschluss können keine Ansprüche auf bereits an den Verein geleistete finanzielle Unterstützungen geltend gemacht werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Auf Antrag des Vorstandes oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Der Revisor

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

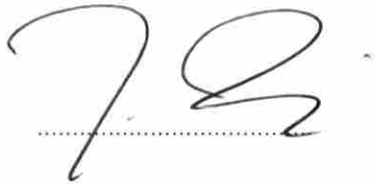
15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. Oktober 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statuten vom 17. Januar 2005 wurden gleichzeitig für ungültig erklärt.

Aarau, 5. Oktober 2020

Der Vorsitzende:



Der Protokollführer:

